

Vereinsfinanzen und Kassierarbeit



München, 17. April 2021



Friedrich H. J. Pils

Kleingartenverein N. O. 53

Agenda

⌘ Gemeinnützigkeit

☑ Rechnungslegung

☑ Voraussetzungen

☑ Satzung

⌘ Geschäftskreise

☑ Ideelle Tätigkeit

☑ Vermögensverwaltung

☑ Zweckbetrieb

☑ Wirtschaftlicher
Zweckbetrieb

⌘ Aufwandsentschädigung

⌘ Zuwendungen an
Mitgliedern

⌘ Ehrengaben

⌘ Rücklagenbildung

⌘ Fragen



Rechnungslegung

⌘ Der Verein hat den Nachweis, dass die Geschäftsführung der Satzung entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen zu führen.

⌘ §63 AO



Buchführung

- ⌘ Wahr, vollständig und zeitnah
- ⌘ ausreichende Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben.
- ⌘ Mit steigendem Volumen immer detaillierter bis hin zur formellen Buchführung und Bilanz



Buchführung

- ⌘ Für den steuerbegünstigten Bereich A,B und C und den nichtbegünstigten Bereich D streng getrennt erfolgen müssen.
- ⌘ Für zulässige Rücklagen jeweils den Bestand, die Zuführung und den Verbrauch ausweisen müssen.



Buchhaltung im Verein

⌘ Einfacher Buchhaltung

⌘ Einnahmen unterhalb 17.500.-- €

⌘ Doppelte Buchhaltung

⏏ Bis 500.000.-- € Jahresumsatz oder einen Gewinn von 50.000.-- €

⌘ Und Bilanzen



Aufbewahrungsfristen

- ⌘ Mindestens 10 Jahre
für Kassenbücher, Konten, Inventare,
Vermögensaufstellungen, Bilanzen und
ähnliche Unterlagen
- ⌘ Mindestens 6 Jahre
Geschäftsbriefe, Rechnungen und andere
Belege über Einkommen und Ausgaben

Steuerliche Gemeinnützigkeit

- ⌘ Der gemeinnützige Zweck des Vereins muß in seiner Satzung festgelegt sein.
- ⌘ Er muß ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- ⌘ Der Verein muss in erster Linie selbstlos tätig sein.
- ⌘ Er darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen begünstigen.



Selbstlosigkeit

Der Verein darf

sich nicht in erster Linie wirtschaftlich betätigen.

Seinen Mitgliedern grundsätzlich keine
Zuwendungen machen



Satzung

⌘ § 10 Abs. 13

⌘ Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.



§ 27 Absatz 3 Satz 2 BGB

- ⌘ Hier wird klargestellt, dass die Vorstandsmitglieder eines Vereins unentgeltlich tätig sind.
- ⌘ Vereine können hiervon abweichen, wenn die Satzung eine Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsieht.

Erst am 1. Januar 2015 in Kraft



Vorteile der Gemeinnützigkeit



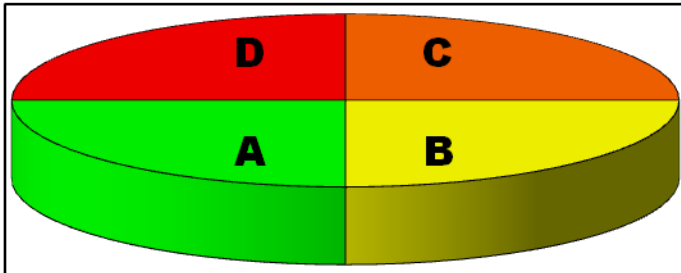
steuerfreie Zins- und Kapitalerträge
Spendenquittungen ausstellen.

Pachterträge bleiben steuerfrei.

Einnahmen aus wi. Geschäftsbetrieb bis
45.000.-- € steuerfrei.

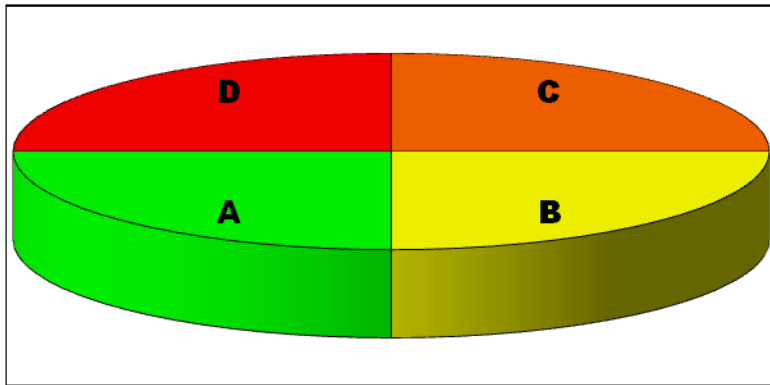
Dachorganisationen dürfen Zuwendungen
nur an gemeinnützige Vereine geben.

Geschäftskreis des Vereins



- ⌘ A: Ideelle Tätigkeit
- ⌘ B: Vermögensverwaltung
- ⌘ C: Zweckbetrieb
- ⌘ D: Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Zweckbetrieb

Ideelle Tätigkeit

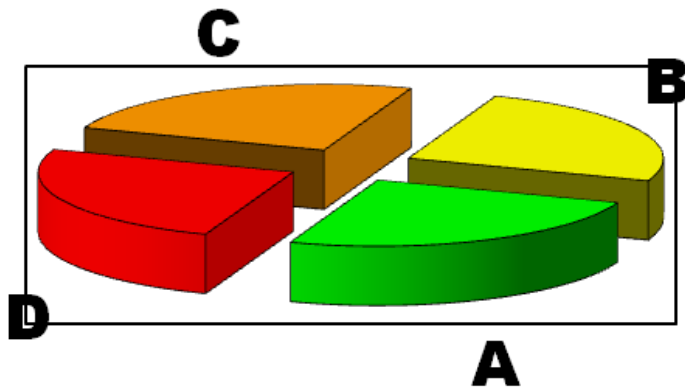


⌘ Vereinsbeitrag

⌘ Spenden

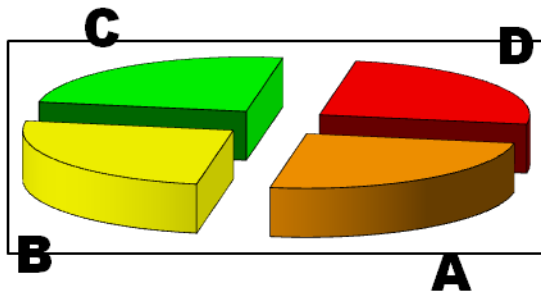
⌘ Zuschüsse

Vermögensverwaltung



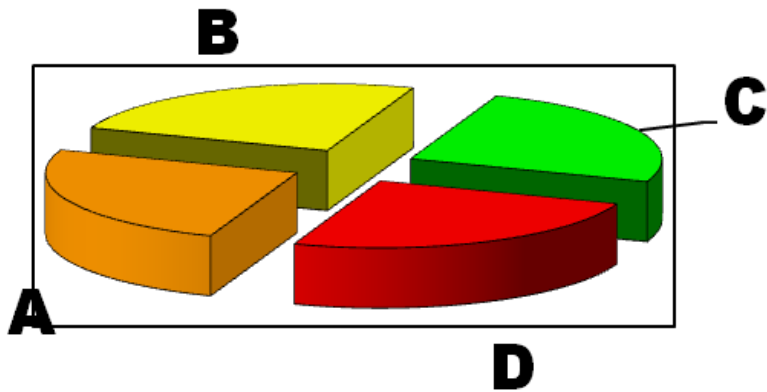
- ⌘ Mieterträge
- ⌘ Erträge aus der Verpachtung von Betrieben
- ⌘ Zinserträge
- ⌘ Erträge aus Wertpapiere und Beteiligungen

Zweckbetriebe



- ⌘ Tätigkeiten die gegen Entgelt ausgeübt werden.
- ⌘ Absicht Gewinn zu erzielen.
- ⌘ Besteuerungsgrenzen Einnahmen ü/45.000 €

Steuerpflichtiger Zweckbetrieb



- ⌘ Die Besteuerungsgrenze 45.000 € gilt einmalig für den Gesamtverein
- ⌘ Gewinn über 5.000 €

Aufwandsentschädigungen

- ⌘ Der „echte“ Aufwandsersatz ist stets zulässig.
- ⌘ Bis zu einem Betrag von 720€ p. a. ist ein Nachweis über den Aufwand nicht nötig. Pauschale Aufwandsentschädigung.
- ⌘ Steuerbegünstigte Vereine wenden ihren Mitgliedern grundsätzlich keine Geld- oder Sachwerte zu.

Aufwandsentschädigungen

⌘ Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen setzt allerdings voraus, dass das Mitglied tatsächlich einen entsprechenden, nachweisbaren Sachaufwand zu tragen hatte. Pauschale Aufwandsentschädigungen, die in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Sachkosten stehen, sind eine unzulässige Zuwendung.



Zuwendungen an Mitglieder

⌘ Die Satzung bestimmt, dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen. Unter Zuwendungen sind nicht nur unmittelbare Geldzahlungen oder Sachen zu verstehen.



Ehrengaben

- ⌘ In angemessener und üblicher Höhe zulässig.
- ⌘ Das Gleiche gilt für Zuwendungen aus Anlass einer Feier oder eines Ausfluges.
- ⌘ Eine allgemeine Beitragsgrenz der Zulässigkeit ist nicht festgelegt.



§ 3 Nr. 26 a EKStG

- ⌘ Ehrenamtszuschale. Ab 1.1.2021 insgesamt 840,-- € steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst einer gemeinnützigen Einrichtung.
- ⌘ Vom 1.1.2007 bis 31.12.2012: 500,-- €
- ⌘ Vom 1.1.2013 bis 31.12.2020: 720,-- €



§ 3 Nr. 26 EKStG

⌘ Übungsleiterpauschale. Ab 1.1.2021 insgesamt 3.000,-- € steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergl. Tätigkeiten aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst einer gemeinnützigen Einrichtung.



Überschüsse

- ⌘ Der § 55 AO gibt dem Verein Zeit bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden **übernächsten** Jahres die Überschüsse zu verwenden.
- ⌘ Die Zeitvorgabe für kleine Vereine und Verbände wurde abgeschafft. (29.12.2020)
- ⌘ Deren Gesamteinnahmen die Summe von 45.000.-- € nicht überschreiten

Rücklagenbildung

⌘ Zweckerfüllungs-
Projektrücklage

⌘ Wiederbeschaffungs-
Rücklage §62 Abs 1
#2 AO

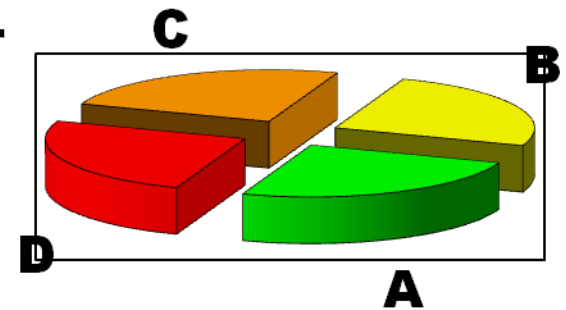
⌘ Betriebsmittelrücklage

⌘ Freie Rücklagen nach
§ 58 Nr. 7 AO



Rücklagen nach § 58 7 a AO

- ⌘ 10 % der Bruttoeinnahmen ideeller Bereich.
- ⌘ 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung.
- ⌘ 10 % des Überschusses vom Zweckbetrieb.
- ⌘ 10 % des Gewinns vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.



Spendenbescheinigung

⌘ Das Bundesministerium der Finanzen hat die Spendenbescheinigung bundesweit einheitlich gestaltet. Diese Bescheinigung ist ab 1.1.2014 **verpflichtend** zu verwenden.

www.lexware-spendenbescheinigung.de

www.formblitz.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.vereinswelt.de/spenden

www.vereinsbesteuerung.info



Vielen Dank



⌘ Für Ihre Aufmerksamkeit.

